

Gemeinde Ahnsbeck
Landkreis Celle

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 **„Altenceller Weg“** **im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Planinhalte und Begründung

Verf.-Stand:	§ 13a(2) i.V.m. §§ 3(2) + 4(2) BauGB	§ 10 BauGB
Begründung:	10.05.2011	08.07.2011
Plan:	10.05.2011	08.07.2011

Dipl.-Ing. (FH) M. Dralle

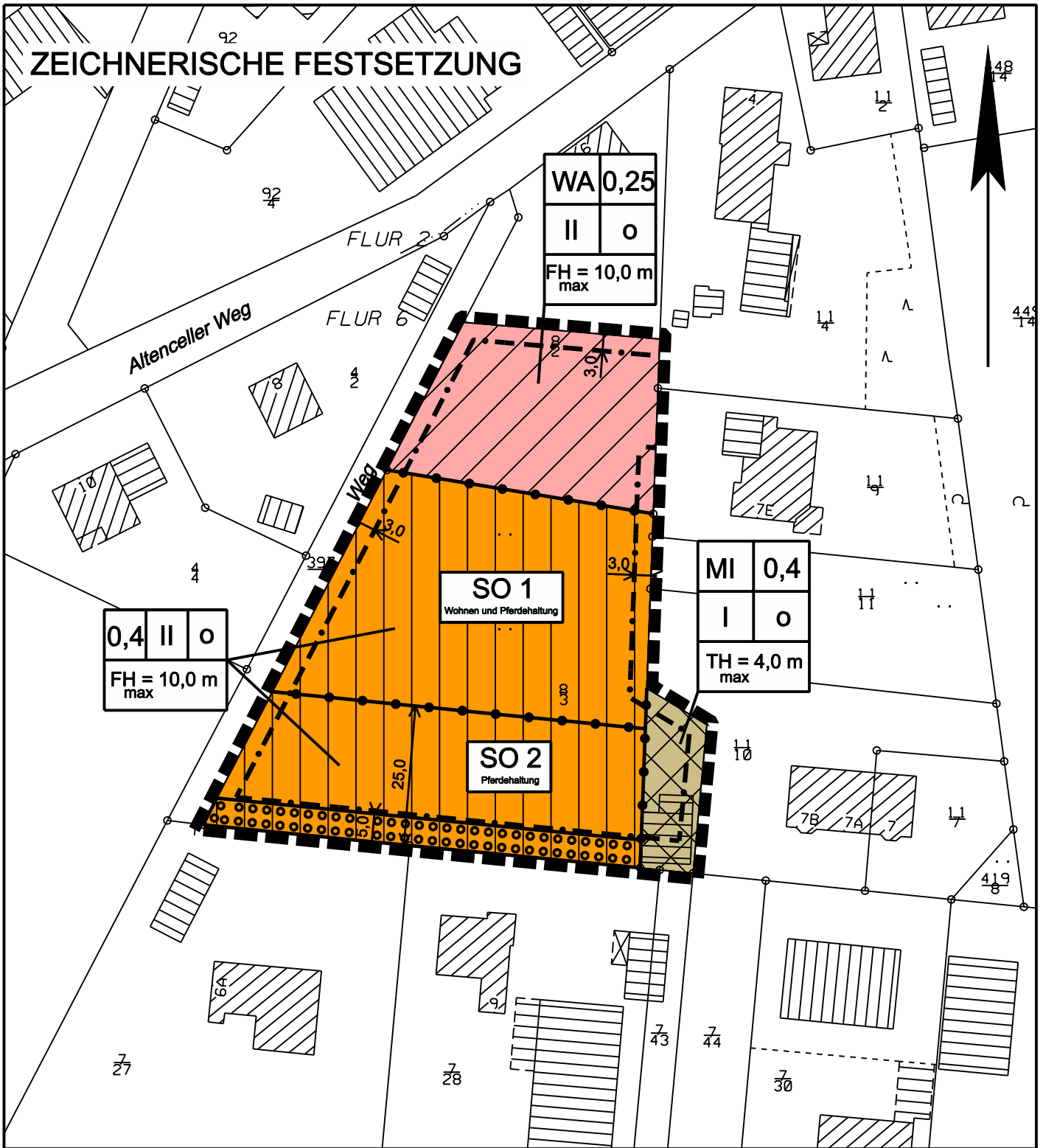
infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle
Telefon 0 51 41 / 9 91 69 - 30, Telefax 0 51 41 / 9 91 69 - 31

E-Mail: info@infrap.de, Internet: www.infrap.de



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG



Gemeinde Ahsbeck
Landkreis Celle

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Altenceller Weg"

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Rechtsplan (zeichnerische Festsetzungen)

Verfahren: § 10 BauGB
Stand: 08.07.2011
Maßstab 1 : 1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet



Mischgebiet



Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wohnen und Pferdehaltung"



Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Pferdehaltung"

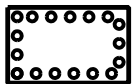
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse
TH = 4,0 m Traufhöhe als Höchstmaß
max
FH = 10,0 Höhe baulicher Anlagen
max

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o offene Bauweise
- - • - Baugrenze

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

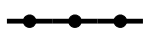


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

5. SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Gemeinde Ahsbeck
Landkreis Celle

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Altenceller Weg"

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Rechtsplan (Planzeichenerklärung)

Maßstab 1 : 1.000

infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle
Telefon 05141/99169-30 Telefax 05141/99169-31

E-mail: info@infrap.de



Textliche Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 (2) BauNVO zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- nicht störende Handwerksbetriebe.

Gemäß § 4 (3) BauNVO sind ausnahmsweise zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Die gemäß § 4 (2) BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig. Die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

1.2 Mischgebiet (MI)

Im Mischgebiet sind gemäß § 6 (2) BauNVO zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betrieb des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe.

Im Mischgebiet sind die gemäß § 6 (2) BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie Vergnügungsstätten gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen. Vergnügungsstätten gemäß § 6 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.3 Sonstiges Sondergebiet (SO 1) „Wohnen und Pferdehaltung“

Im sonstigen Sondergebiet 1 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- Stallgebäude für Pferde,
- Nebengebäude,
- Wirtschaftsgebäude.

1.4 Sonstiges Sondergebiet (SO 2) „Pferdehaltung“

Im sonstigen Sondergebiet 2 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Stallgebäude für Pferde,
- Nebengebäude,
- Wirtschaftsgebäude.

2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Traufhöhe und Firsthöhe (TH/FH max.) ist die Oberkante der zur Erschließung des einzelnen Grundstücks dienenden Verkehrsfläche in ihrem höchsten Punkt.

Oberer Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Traufhöhe (TH max.) ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Grünordnerische textliche Festsetzungen

3. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

3.1 Heckenpflanzung

Auf der festgesetzten Fläche ist in einer Breite von 5 m eine vierreihige Hecke aus heimischen Sträuchern (Pflanzabstand 1,50 x 1,50 m) anzupflanzen, in die in regelmäßigen Abständen (10 – 15 m) einzelne höherwüchsige Bäume zu integrieren sind.

Die zu verwendenden Bäume und Sträucher sind aus der unten aufgeführten Artenliste auszuwählen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Die Pflanzmaßnahme ist in der auf den Satzungsbeschluss der Bebauungsplan-Änderung folgenden Pflanzperioden durchzuführen.

3.2 Begrünung der privaten Grundstücke

Jeder Grundstückseigentümer hat einen kleinkronigen Laubbaum oder einen hochstämmigen Obstbaum (3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 10 - 12 cm in 1 m Höhe) und 2 Sträucher der unten aufgeführten Artenliste bezogen auf je 300 m² angefangene Grundstücksfläche an geeigneter Stelle innerhalb seines Baugrundstückes anzupflanzen.

Im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet sind nicht überbaute Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen.

4. ARTENLISTE

<u>Sträucher</u> (Qualität: 2 x v. Heister, Breite 60 – 100 cm)	<u>Bäume</u> (2 x v. Hochstamm, Stammumfang 10 – 12 cm)
Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>) Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) Gemeines Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) Ohr-Weide (<i>Salix aurita</i>) Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>) Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>) Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Wild-Apfel (<i>Malus sylvestris</i>) Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)

5. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

Die Versickerung des anfallenden Niederschlages hat auf den jeweiligen Grundstücken zu erfolgen.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ahsbeck die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Ahsbeck, 02.09.2011

gez. Kaiser
(Kaiser).....
Bürgermeister (Siegel)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ahsbeck hat in seiner Sitzung am 17.02.2011 beschlossen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Aushang vom 20.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ahsbeck, 02.09.2011

gez. Kaiser
(Kaiser).....
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Ahsbeck, Gemarkung Ahsbeck, Flur 6

Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Herausgeber: LGLN, Regionaldirektion (RD) Wolfsburg

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis

der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.03.2011).

Celle, 29.08.2011

gez. Koch

.....
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Siegel)

Planverfasser

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, 30.08.2011

gez. S. Strohmeier

gez. M. Dralle

.....
Planverfasser/in

.....

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Rat Gemeinde Ahsnsbeck hat in seiner Sitzung am 17.02.2011 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13a (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Aushang vom 20.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ und die Begründung haben vom 06.06.2011 bis einschließlich 06.07.2011 gemäß § 13a (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 31.05.2011 gemäß § 13a (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB statt.

Ahsnsbeck, 02.09.2011

gez. Kaiser

(Kaiser).....

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ahsnsbeck hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ in seiner Sitzung am 18.08.2011 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Ahsnsbeck, 02.09.2011

gez. Kaiser

(Kaiser).....

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am 22.09.2011 im Amtsblatt Nr. 17 für den Landkreis Celle bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung am 22.09.2011 ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ am 22.09.2011 in Kraft getreten.

Ahnsbeck, 11.10.2011

gez. Kaiser
(Kaiser).....
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

Ahnsbeck, _____._____._____

.....
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. 2003, 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104)

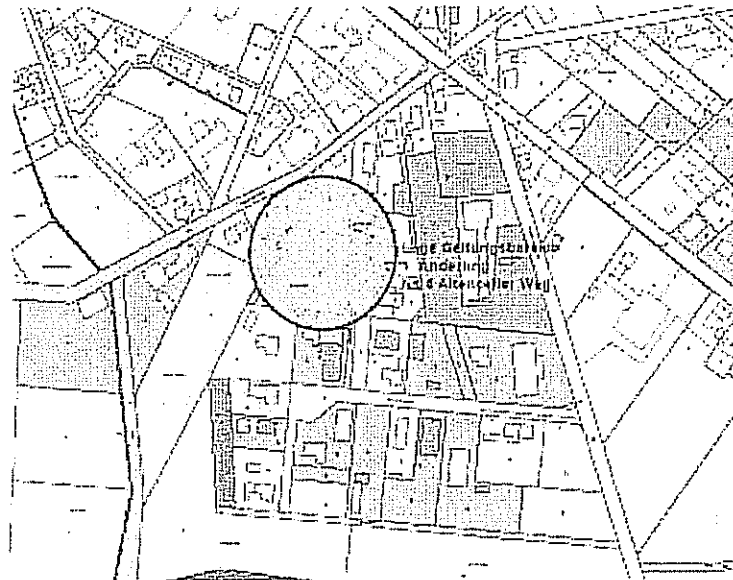
Bebauungsplan Nr. 6 "Altenceller Weg". 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) der Gemeinde Ahsnsbeck

Beschluss als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Ahsnsbeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ als Satzung gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) sowie die Begründung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen errichten zu können und die Pferdehaltung zu ermöglichen. Die Lage des Änderungsbereiches ist in der Planübersicht dargestellt.

*siehe Berücksichtigung
v. 26.10.2011*



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ und die ergänzende Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf – Fachbereich 3 - Zimmer 303, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23.09.2004 (BauGB, BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ahsnsbeck geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ahsnsbeck geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ahsnsbeck unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I

Amtsblatt für den Landkreis C

S. 3316) über die Entschädigung von durch die Satzung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Lachendorf, den 09.09.2011
Gemeinde Ahsbeck
Az.: 61 20 12.4.1

Kaiser
Bürgermeister

L. S.

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Ahsbeck über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)

Der im Amtsblatt Nr. 17 vom 22.09.2011, Seite 185 veröffentlichte Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ wird wie folgt berichtigt:

Der Rat der Gemeinde Ahsbeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.08.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ als Satzung gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) sowie die Begründung beschlossen.

Die berichtigte Textstelle ist unterstrichen.

Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Langlingen über den Bebauungsplan Nr. 10 „Kiebitzweg“, 2. Änderung (Festsetzungen) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Die im Amtsblatt Nr. 19 vom 17.10.2011, Seite 245 veröffentlichte Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Kiebitzweg“, 2. Änderung wird wie folgt geändert:

Wienhausen, 30.09.2011
Gemeinde Langlingen
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

Erdt L. S.

Die berichtigte Textstelle ist unterstrichen.

--

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung

Mit Anordnung vom 07.07.1983 – U I 3 – Anordnung-Nr. II/CS – wurde ein Gebiet in der Stadt Celle und der Stadt Bergen, Landkreis Celle, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Celle-Scheuen erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 27.06.1995 – U I 3 – Anordnung-Nr. II/CS - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. II, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I,

Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Celle-Scheuen (Schutzbereichsplan) vom 07.09.2011 durch eine rote Linie abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Landkreis: Celle
Stadt: Bergen
Gemarkung: Eversen
Flur-Nr.: 20
Flurstück-Nr.: 31/3, 43, 146/32, 151/30, 161/44
Flur-Nr.: 21
Flurstück-Nr.: 1/1, 2, 6-8, 13-16, 21/1, 21/2, 25-27
Flur-Nr.: 23
Flurstück-Nr.: 16

Stadt: Celle
Gemarkung: Garßen
Flur-Nr.: 12
Flurstück-Nr.: 16/7, 16/8, 18/1, 18/2
Flur-Nr.: 13
Flurstück-Nr.: 1, 2, 3/1-3/8, 5/2, 6/1, 15, 16/1, 16/2, 17-21, 22/2, 23/1, 24, 26, 72/3-74-3
Flur-Nr.: 16
Flurstück-Nr.: 7-10

Gemarkung: Scheuen
Flur-Nr.: 2
Flurstück-Nr.: 10/3
Flur-Nr.: 3
Flurstück-Nr.: 6, 25, 41/4-44/4, 47/4-52/4, 53/5-55/5, 60/2, 74/24, 75/24
Flur-Nr.: 6
Flurstück-Nr.: 4/43

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Flurstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Schutzbereichsanordnung (3 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 07.09.2010 – WV III 7 – Anordnung-Nr.: I/CS/608 Nds/4 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist

bei der Wehrbereichsverwaltung Nord, Dezernat IUW 4 – Schutzbereichbehörde -, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover,

je eine weitere Ausfertigung

- bei dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Hannover, Alter Flughafen 2, 30179 Hannover
- bei der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen und
- bei der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



41. Jahrgang

Celle, den 26.10.2011

Nr. 21

Inhalt

A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES			
	Satzung des Landkreises Celle über Schulbezirke (Schulbezirkssatzung) vom 25.08.2011	268	Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Langlingen über den Bebauungsplan Nr. 10 „Kiebitzweg“, 2. Änderung (Festsetzungen) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	271
B.	BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE			
	Öffentliche Bekanntmachung zur 26. Sitzung des Rates der Samtgemeinde Eschede am 03.11.2011	268	Aufrechterhaltung einer Schutzbe- reichanordnung des Bundesminis- teriums der Verteidigung	271
	Öffentliche Bekanntmachung zur 24. Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede am 02.11.2011	269		
	Öffentliche Bekanntmachung zur 21. Sitzung des Rates der Gemeinde Scharnhorst am 01.11.2011	269		
	Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 50 „Erweiterung Zentrum-West“	269		
C.	BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN			
D.	SONSTIGE MITTEILUNGEN			
	Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Ahnsbeck über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)	271		

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Ahnsbeck über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)

Der im Amtsblatt Nr. 17 vom 22.09.2011, Seite 185 veröffentlichte Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ wird wie folgt berichtigt:

Der Rat der Gemeinde Ahnsbeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.08.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Altenceller Weg“ als Satzung gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) sowie die Begründung beschlossen.

Die berichtigte Textstelle ist unterstrichen.

Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Langlingen über den Bebauungsplan Nr. 10 „Kiebitzweg“, 2. Änderung (Festsetzungen) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Die im Amtsblatt Nr. 19 vom 17.10.2011, Seite 245 veröffentlichte Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Kiebitzweg“, 2. Änderung wird wie folgt geändert:

Wienhausen, 30.09.2011
Gemeinde Langlingen
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

Erdt L. S.

Die berichtigte Textstelle ist unterstrichen.

--

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung

Mit Anordnung vom 07.07.1983 – U I 3 – Anordnung-Nr. II/CS – wurde ein Gebiet in der Stadt Celle und der Stadt Bergen, Landkreis Celle, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Celle-Scheuen erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 27.06.1995 – U I 3 – Anordnung-Nr. II/CS - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. II, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Celle-Scheuen (Objektnummer: 200 104 780 0 – WE-Nr.: 00648) weiterbesteht und der

Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Celle-Scheuen (Schutzbereichsplan) vom 07.09.2011 durch eine rote Linie abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

<u>Landkreis:</u>	Celle
<u>Stadt:</u>	Bergen
<u>Gemarkung:</u>	Eversen
<u>Flur-Nr.:</u>	20
<u>Flurstück-Nr.:</u>	31/3, 43, 146/32, 151/30, 161/44
<u>Flur-Nr.:</u>	21
<u>Flurstück-Nr.:</u>	1/1, 2, 6-8, 13-16, 21/1, 21/2, 25-27
<u>Flur-Nr.:</u>	23
<u>Flurstück-Nr.:</u>	16
<u>Stadt:</u>	Celle
<u>Gemarkung:</u>	Garßen
<u>Flur-Nr.:</u>	12
<u>Flurstück-Nr.:</u>	16/7, 16/8, 18/1, 18/2
<u>Flur-Nr.:</u>	13
<u>Flurstück-Nr.:</u>	1, 2, 3/1-3/8, 5/2, 6/1, 15, 16/1, 16/2, 17-21, 22/2, 23/1, 24, 26, 72/3-74-3
<u>Flur-Nr.:</u>	16
<u>Flurstück-Nr.:</u>	7-10
<u>Gemarkung:</u>	Scheuen
<u>Flur-Nr.:</u>	2
<u>Flurstück-Nr.:</u>	10/3
<u>Flur-Nr.:</u>	3
<u>Flurstück-Nr.:</u>	6, 25, 41/4-44/4, 47/4-52/4, 53/5-55/5, 60/2, 74/24, 75/24
<u>Flur-Nr.:</u>	6
<u>Flurstück-Nr.:</u>	4/43

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Flurstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Schutzbereichanordnung (3 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 07.09.2010 – WV III 7 – Anordnung-Nr.: I/CS/608 Nds/4 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist

bei der Wehrbereichsverwaltung Nord, Dezernat IUW 4 – Schutzbereichbehörde -, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover,

je eine weitere Ausfertigung

- bei dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Hannover, Alter Flughafen 2, 30179 Hannover
- bei der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen und
- bei der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle

zur Einsichtnahme niedergelegt.